

BGer 4A_196/2018 vom 25. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_196_2018

FR: TF 4A_196/2018 du 25 mai 2018

IT: TF 4A_196/2018 del 25 maggio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_196/2018

Urteil vom 25. Mai 2018

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte

A._____ AG,

Beschwerdeführerin,

gegen

Erbengemeinschaft des B._____ sel., bestehend aus:

1. C._____,

2. D._____,

3. E._____,

alle drei vertreten durch Rechtsanwalt Werner Marti,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Forderung,

Beschwerde gegen die Verfügung des Präsidenten

des Obergerichts des Kantons Glarus vom 16. Februar 2018 (OG.2018.00005).

In Erwägung,

dass der Präsident des Obergerichts des Kantons Glarus mit Verfügung vom 16. Februar 2018 auf eine von der Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten vom 15. November 2017 erhobene Berufung infolge

Nichteinhaltens der Berufungsfrist nicht eintrat;

dass die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht mit Eingabe vom 30. März 2018 erklärte, den Entscheid des Präsidenten des Obergerichts des Kantons Glarus vom 16. Februar 2018 mit Beschwerde anfechten zu wollen;

dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Grundrechte oder kantonaler verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG);

dass sich die Beschwerdeführerin nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Präsidenten des Obergerichts vom 16. Februar 2018 zum Fristenlauf auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid Bundesrecht verletzt hätte;

dass die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 30. März 2018 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann;

dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgangentsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass die Beschwerdegegner keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG);

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Glarus schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 25. Mai 2018

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.